



Geldwäscheprävention

Newsletter Nr. 22

Dezember 2024

- Neue Gesellschaftsform in Deutschland - die eGbR
- Das EU-Geldwäsche-Gesetzespaket – ein Ausblick
- Neues Rückmeldekonzert der FIU

Neue Gesellschaftsform in Deutschland – die eGbR

Seit Anfang des Jahres 2024 können sich Gesellschaften bürgerlichen Rechts in das Gesellschaftsregister eintragen lassen und erhalten somit eigene Rechtsfähigkeit. Die Gesellschaft muss dann zwingend die Bezeichnung **eGbR** (eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts) tragen. Die Gesellschaften sind damit auch verpflichtet ihre wirtschaftlich Berechtigten ins Transparenzregister eintragen zu lassen (§ 20 Abs. 1 S. 1 GwG). Als Vertragspartner sind die erhobenen Angaben der eGbR nach anhand eines Auszugs aus dem Gesellschaftsregister zu überprüfen.

Das EU-Geldwäsche-Gesetzespaket – Ein Ausblick

Am 19.06.2024 wurde das EU-Geldwäsche Gesetzespaket im Amtsblatt der Europäischen Union verkündet. Dieses umfasst die AMLA Verordnung, die Geldwäscheverordnung, die Geldwäscherichtlinie sowie die 5. Geldtransferverordnung.

Mit der AMLA Verordnung wurde die Rechtsgrundlage für eine neue EU-Behörde geschaffen – die Anti-Money-Laundering-Authority, kurz AMLA. Die AMLA wird ihren Sitz in Frankfurt am Main haben. Hauptaufgabe wird die Koordinierung, Unterstützung und Harmonisierung der Aufsichtstätigkeiten der nationalen Aufsichtsbehörden sein. Sie übernimmt auch die Aufsichtstätigkeit über einige Verpflichtete aus dem Finanzsektor.

Die EU-Geldwäscheverordnung tritt im Juli 2027 in Kraft und wird das derzeit geltende nationale Geldwäschesgesetz in großen Teilen ersetzen.



Mit der Geldwäscheverordnung wird die einheitlich geltende Bargeldobergrenze von 10.000 € eingeführt. Es wird zudem Änderungen im Hinblick auf den Verpflichtetenkreis und der Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten geben.

Die EU-Geldwäscherichtlinie ist bis Juli 2027 in nationales Recht umzusetzen. Hier werden regulatorische Maßnahmen für die Tätigkeiten der Aufsichtsbehörden getroffen. (Die Geldtransferverordnung betrifft nur den Finanzsektor.)

Es werden in den nächsten Jahren erhebliche Änderungen im Geldwäscherecht auf uns alle zukommen. Wir werden Sie selbstverständlich in diesem Newsletter und über weitere Formate und Quellen auf dem Laufenden halten.

Neues Rückmeldekonzert der FIU

Mit Wirkung zum 01.01.2025 wird bei der FIU das neue Rückmeldekonzert umgesetzt. Dies bedeutet im Einzelnen:

Bei Verdachtsmeldungen die im ersten Prüfungsschritt zu einem „Treffer“ führen, erfolgt eine automatisierte Rückmeldung in die go-AML Mailbox. Bei Verdachtsmeldungen die keinen solchen „Treffer“ auslösen und deshalb zunächst in den Informationspool der FIU übergehen, erfolgt keine solche Rückmeldung. Diese Verdachtsmeldungen sind jedoch nicht weniger wichtig, dienen Sie doch zur Wahrnehmung anderer gesetzlicher Pflichten der FIU, zum Beispiel der Wahrnehmung der Pflichten aus der internationalen Zusammenarbeit und der weitergehenden strategischen Analyse.

Sofern meldende Verpflichtete nach 21 Kalendertagen nach Abgabe der Verdachtsmeldung keine automatisierte Rückmeldung erhalten, ist davon auszugehen, dass die Meldung keine vertiefte Analyse erforderlich gemacht hat.

Regierungspräsidium Gießen:

Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7
35390 Gießen

Telefon: 0641 303-3388

Telefax: 0641/303-1169

E-Mail: geldwaeschepraevention@rpgi.hessen.de

Internet: www.rp-giessen.hessen.de unter
„Geldwäscheprävention“